

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Ludwigshafen - Anpassung der Gebührenhöhe für Straßenreinigung ab 01.01.2015

KSD 20140503

ANTRAG

nach der mehrheitlich, bei einer Gegenstimme, ausgesprochenen Empfehlung des Werk Ausschusses vom 05.12.2014:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen wird zur Kenntnis genommen und die Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen bei linearer Anhebung der Straßenreinigungsgebühr um 7 % wird beschlossen.

Die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Straßenreinigung vom 01.01.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009, wird beschlossen.

I. Einführung

Die kommunale Straßenreinigung in Ludwigshafen zeichnet sich seit Jahren durch Kontinuität aus. Bis auf wenige Anpassungen wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen; zuletzt wurde die Gebühr zum 01.01.2010 um linear 3 % erhöht.

II. Sachlage, Planung, Kompetenzteam „Reorganisation Straßenreinigung“

Die Straßenreinigung bedarf nun in ihrer gesamten Betrachtung um die Stadtbildpflege mit verschiedenen Leistungen, Bedarfs- und Pflichtreinigungen, Kosten und Gebühren sowie Personalbedarf und -einsatz verbunden mit Arbeitszeitmodellen (Reorganisation der Straßenreinigung, Vortrag WA 25.09.2014, Herr Kusche) eine neue, optimierte Struktur. Hierzu wird noch in 2014 ein Kompetenzteam (analog Gebührenmodell Abfallentsorgung) erstmalig einberufen.

Auch um die Umgestaltungen und Ergebnisse dieses Teams nicht von vornherein mit einer wesentlichen Gebührenerhöhung zu belasten, ist diese wie nachfolgend dargestellt zum 01.01.2015 unvermeidbare Gebührenpassung notwendig.

Zur Verbesserung der Diskussionen um Gebührenanpassungen und sprungfixen Aufzehrungen wäre ggf. zu beraten, dass Tariferhöhungen und sonstigen Aufwandsanpassungen analog zu TWL oder RNV jährlich angepasst werden.

Im Rahmen des Projektes wird mit dem Kompetenzteam „Organisation Straßenreinigung“ die Kosten- und Gebührenbetrachtung sowie die allgemeine Personalsituation ein wesentlicher Bestandteil sein.

III. Personalsituation

Seit dem Jahr 2008 ist mit der letzten Tariferhöhung im TVöD eine reale Lohnsteigerung von 19,4 % zu verzeichnen. Diese Steigerungen konnten nur durch Verbesserungen mit betrieblichen Steuerungsmaßnahmen aufgefangen werden; alle Optimierungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft. Mit Blick auf die steigenden Anforderungen an eine Stadtbildpflege ist eigentlich eine Aufstockung der Personalressourcen zu überdenken.

Der letzte Tarifabschluss 2014 beinhaltet, speziell wegen des Sockelbetrags für untere Einkommensgruppen (reale Lohnfolge 2014 rund 4,2 % und 2015 rund 2,4 %, Vorstellung WA 18.07.2014), hohe Einkommenssteigerungen. Im ersten Halbjahr 2014 zeigte dies bedingt durch Lohnausfälle für Streiktage, aber insbesondere aufgrund einer hohen Zahl von offenen Stellenbesetzungen (allgemeine Fluktuationsvakanzen sowie Langzeiterkrankungen) noch keine Wirkung. Mit Wirkung zum November 2014 werden durch sieben Neueinstellungen die Stellenvakanzen aufgehoben; dies wird sich in der Wirtschaftsplanung 2015 deutlich auswirken.

Die Personalsituation in der Straßenreinigung ist als äußerst schwierig zu bezeichnen. Neben einer sehr hohen Fehlzeitenquote haben viele Mitarbeiter zudem Leistungsminderungen; dies erschwert die tägliche Personaldisposition und Leistung aller Arbeitseinsätze. Die Wochenenddienste sowie Sonderleistungen an Festivitäten stellen für das Personal eine vermehrte Leistungsbeanspruchung dar. Zusätzlich belastend ist die Reduzierung von Kräften aus Sozialprogrammen (1-Euro-Job, FAV), auch dies bedeutet Mehrbelastung für das Stammpersonal sowie Neueinstellungen, um Minderleistung in der Stadtbildpflege zu vermeiden.

Auch das Anforderungsprofil für einen Straßenreiniger hat sich mit dem Bedarf und den Ansprüchen um die Stadtbildpflege deutlich gewandelt. Neueinstellungen erfordern dadurch heute ein Mehr an Leistungspotential, Einsatz und Denkkraft.

IV. Weitere Einflussfaktoren Witterungseinflüsse

Ein nichtplan- und beeinflussbarer Faktor ist die Witterung. Das erste Halbjahr 2014 hat mit dem eigentlich ausgefallenen Winter wesentlich zur verschlechterten Situation in der Straßenreinigung beigetragen. Die fehlende Wechselwirkung der Arbeiten für Straßenreinigung und Verrichtungen im Winter gehen mit allen Kosten im Wesentlichen zu Lasten der Straßenreinigung.

Erschwerend kommt hinzu, dass die hohe Anzahl an Baustellen in den Straßen nur bedingt planbare Gebührenaufschläge bringt.

Auch das allgemein veränderte Verhalten mit der Folge von wesentlich mehr Verschmutzungen bzw. Säuberungsaufwand wie z.B. durch Grilltreffs, spontanes Feiern im Freien etc. sowie insbesondere das allgemeine Wegwerfverhalten „to go Gesellschaft“, sind problematische Umstände.

V. Kostensituation und Entwicklung

Die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung weist zum 31.12.2013 einen Stand von rund 212 TEUR aus.

Im Jahr 2013 betragen die Gesamtkosten der Straßenreinigung rund 5,16 Mio. Euro, davon rund 3 Mio. Euro Personalkosten. Wie unter Punkt I dargestellt führen alleine die tariflich bedingten Steigerungen zu Mehrkosten von jährlich rund 200 TEUR, welche sich 2015 auch auswirken werden. Hinzu kommen auch Mehrkosten durch die Neueinstellungen sowie allgemeine Kostensteigerungen wie z.B. im Fahrzeugbereich.

Aufgrund der außergewöhnlich milden Witterung in den Wintermonaten des Jahres 2013/14 wurde so gut wie kein Winterdienst geleistet. Sollte sich die Wintersaison zum Ende des Jahres gleichermaßen darstellen, so ist mit einem vollständigen Abschmelzen der zweckgebundenen Rücklage zu rechnen.

Die Entwicklung der Gebühren, die voraussichtlich negative Rücklage für 2015 und ggf. 2016 ist mit den Vorschlägen und Ergebnissen des Kompetenzteams SR genau zu spiegeln. Echte Resultate und Veranlassungen um Satzung, Kosten und Gebühren sind voraussichtlich Ende 2015 zu erwarten.

VI. Empfehlung

Aus den angeführten Gründen schlägt der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen vor,

die Gebühren der Straßenreinigung zum 01.01.2015 um linear 7 %

anzupassen.

Mit dieser linearen Steigerung der Gebührensätze um 7 % werden die Gebühreneinnahmen um rund 159 TEUR angehoben und weitere Unterdeckungen reduziert.

Anlage 1

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2015

Anlage 2

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

Anlage 3

Beispielhafte Darstellung Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

Anlage 1

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
i. d. F. vom 12.02.2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009 mit Wirkung zum
01.01.2010

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009, (GVBl. S. 162), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S.274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl S.124) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 12.12.2005 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009, (GVBl. S. 333), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2014 folgende Satzung:

§ 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (3,23 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (6,46 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (77,56 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (12,92 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (19,39 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- a) in der Reinigungsklasse 1 3,23 EUR/Frontmeter/Jahr
- b) in der Reinigungsklasse 2: 38,78 EUR/Frontmeter/Jahr
- c) in der Reinigungsklasse 3: 3,23 EUR/Frontmeter/Jahr
- d) in der Reinigungsklasse 4: 4,84 EUR/Frontmeter/Jahr
- e) in der Reinigungsklasse 5: 9,69 EUR/Frontmeter/Jahr
- f) in der Reinigungsklasse 6: 12,92 EUR/Frontmeter/Jahr
- g) in der Reinigungsklasse 7: 6,46 EUR/Frontmeter/Jahr
- h) in der Reinigungsklasse 8: 19,39 EUR/Frontmeter/Jahr
- j) in der Reinigungsklasse 9: 14,54 EUR/Frontmeter/Jahr“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 15.12.2014
Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Anlage 2

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

SÄ ab :	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Änderungsgrund/Anmerkungen
01.04.1963										Einführung einer Satzung
01.01.1972	3,00 DM									Einführung, Gebühr für Rkl. 1
01.03.1973	4,80 DM									Gebührenerhöhung
01.03.1975	6,00 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1981	7,20 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1983	9,48 DM	18,96 DM								neue Rkl. 2, Fußgängerzone
01.01.1988	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						neu Rkl. 3+4, Hauptverkehrs- und gemischt genutzte Straßen
01.01.1992	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						Streichung Haltestellenklausel-Gehweg; Herausnahme W+S
01.03.1993	14,40 DM	28,80 DM	7,20 DM	10,80 DM						50%ige Erhöhung durch Kämmerei
01.07.1994	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Gebührensenkung, alternierende Reinigung, Eckgrundstücks-ermäßigung, Fahrbahn-Doppelreinigung Nord
01.01.1996	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Inhalt Anlagen, Süd von gerade in ungerade
01.01.1998	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM		Rkl. 8, Gehwegsäuberung Nord Gewidmete Straßen wegen Veranlagung
01.03.2001	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM	25,83 DM	Rkl. 9, Gehwegsäuberung mit Allgemeininteresse wegen Urteil
01.01.2002	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Euro-Umstellung
01.01.2007	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Änderung der Anlagen 2 und 1
01.01.2010	3,02 €	36,24 €	3,02 €	4,53 €	9,06 €	12,08 €	6,04 €	18,12 €	13,59 €	3 % Erhöhung
01.01.2015	3,23 €	38,78 €	3,23 €	4,84 €	9,69 €	12,92 €	6,46 €	19,39 €	14,54 €	7 % Erhöhung

Anlage 3

Beispielhafte Darstellung Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

Beispielberechnung: Reinigungs- klasse Anwesen	FM Ø	Gebühr 2014 in Euro				Erhöhung 7,0 % ab 2015 in Euro						
		Kosten	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2014	Kosten	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2015	Mehrkosten bei Erhöhung 7,0 % Gebührenbelastung		
										Diff von 2014 zu 2015/Jahr	Diff von 2014 zu 2015/Woche	Diff von 2014 zu 2015/Jahr bei 4 Fam.Haus
RKL. 1 mit z.B. EFH - ZFH	12	3,02		3,02	36,24	3,23		3,23	38,76	2,52	0,048	0,012
RKL. 3 mit z.B. MFH/größeres Grund- stück	23	6,04	3,02	3,02	69,46	6,46	3,23	3,23	74,29	4,83	0,093	0,023
RKL. 1 z.B. Eckgrundstück	38	3,02		3,02	114,76	3,23		3,23	122,74	7,98	0,153	0,038
RKL. 3 z.B. Eckgrundstück	38	6,04	3,02	3,02	114,76	6,46	3,23	3,23	122,74	7,98	0,153	0,038
RKL. 5 zuzüglich 8 z.B. MFH/größeres Grund- stück	23	12,08	3,02	9,06	208,38	12,92	3,23	9,69	222,87	14,49	0,279	0,070
	23	18,12	6,04	12,08	277,84	19,39	6,47	12,92	297,16	19,32	0,372	0,093
Rkl. 2 Fußgängerzone Geschäftshaus	20	72,48	36,24	36,24	724,80	77,56	38,78	38,78	775,60	50,80	0,977	0,244